

**Satzung des
Fußball-Club Spandau 1906 e.V.
(FC Spandau 06 e.V.)**



Beschlossen auf der JHV am 27.06.2003
Zuletzt geändert auf der JHV am 15.02.2008

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben

- (1) Der Spandauer BC 06 e. V. wurde am 06. Juni 1906 als „Sportclub Britannia 1906“ gegründet. Am 29. April ist der 1. FC Spandau e. V. gegründet worden, der zum 01. Juli 2001 mit dem SC Ruhleben 1960 e. V. verschmolzen ist.
- (2) Am 06. Mai 2003 wurde die Fusion beider Vereine beschlossen. Mit Wirksamwerden der sog. Verschmelzung zum 01. Juli 2003 trägt der fusionierte Verein den Namen „Fußball-Club (FC) Spandau 06 e. V.“.
- (3) Der übertragende Verein 1. FC Spandau hat Grundbesitz in Form von zwei Gebäuden auf der Sportanlage Teltower Str., 13597 Berlin.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nr. beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (5) Die Vereinsfarben sind: „rot-schwarz“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebiet des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen. Daneben sind die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen. Der Verein unterhält außer der Fußballabteilung bei Bedarf noch weitere Abteilungen.
- (3) Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzusetzen. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Präsidiumsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Berliner Fußball-Verband e. V. (BFV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solcher deren Satzungen unterworfen. Für die Zugehörigkeit bei BFV/DFB gilt:
- (2) Satzungen und Ordnungen des BFV und des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- (3) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die dortigen Bestimmungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
- (4) Der Austritt aus dem BFV kann nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind ausübende Sportler/innen.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter oder der Erziehungsberechtigten.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können durch die Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Verdienste um den Verein oder seine Vereinsziele erworben haben. Die Ernennung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben ab Volljährigkeit uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Das Präsidium ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen den Ablehnungsbescheid des Präsidiums ist Einspruch innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme; Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahme- und Meldegebühr und des Mitgliedsbeitrages, sowie eventueller Abteilungsbeiträge. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie der Vorschriften seiner Abteilungen.
- (5) Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung. Sie sind ab Beitritt wählbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleitern in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Beiträge sind monatlich im voraus zu bezahlen. Die Höhe der Monatsbeiträge und sonstigen Leistungen werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben. Bei Jahreszahlungen bis Ende Februar jeden Jahres, wird ein Rabatt von zwei Monatsbeiträgen bewährt. Ausnahmen sind auf Beschluss der einzelnen Abteilungen möglich.
- (2) Mitgliedern in wirtschaftlicher Notlage können auf Antrag die Zahlungen vom Präsidium gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt muss schriftlich (per Einschreiben) an die Vereinsanschrift erfolgen und ist jederzeit möglich. Die Beitragszahlungen laufen jedoch bis zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres. Die Austrittserklärung muss eigenhändig unterschrieben sein. Beim Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, den Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an das Präsidium herauszugeben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein muss beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen. Er kann erfolgen:
 - a) Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - b) Bei Mitgliedern, die in grober Weise gegen die Grundsätze von Anstand, Sitte und Sportkameradschaft verstoßen.
 - c) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - e) Wer mit Zahlungen der Vereinsbeiträge trotz Anmahnung länger als sechs Monate in Rückstand ist.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem stimmberechtigten Mitglied mit entsprechender Begründung und Nachweise bei Präsidium gestellt werden kann, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Es kann sich zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Vorbereitung seiner Entscheidung eines besonderen Ausschusses bedienen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat erhoben werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 12 Strafen

- (1) Verstöße gegen die Vereinssatzungen und Ordnungen und gegen Sitte und Anstand ziehen Bestrafungen nach sich, deren Höhe vom Präsidium festgelegt werden. Bestrafungen in der Jugendabteilung nimmt der Jugendleiter vor.
- (2) Das Präsidium kann mit ...
 - a) einem einfachen Verweis
 - b) einem strengen Verweis
 - c) einer Geldstrafe bis zu 50,- €... bestrafen. Die Bestrafung ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine Bestrafung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat schriftlich einzulegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Beschwerden

gegen Bestrafungen in der Jugendabteilung sind sinngemäß beim Präsidium zulässig. Hier entscheidet das Präsidium endgültig.

III Organe

§ 13 Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Jahreshauptversammlung
 - b) Das Präsidium
 - c) Der Vereinsbeirat und
 - d) Der Ehrenrat
- (2) Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.
- (3) Ein Angestellter des Vereins darf nicht einem Organ des FC Spandau 06 angehören.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist alljährlich bis spätestens 31. März einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jahreshauptversammlung obliegt nach näherer Maßgabe des § 16 Abs. 2 die Wahl des Präsidiums, des Ehrenrates und der Rechnungs- und Kassenprüfer. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und des Vereinsbeirates entgegen und entscheidet über deren Entlastung. Sie beschließt vorliegende Anträge.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Angelegenheiten, die in der letzten ordentlichen oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung behandelt oder Beschlüsse, die verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung sein.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird durch das Präsidium mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, den Medien und durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung.
- (5) Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 20 Tage vor der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (6) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Rechenschaftsbericht des Präsidiums und des Beirates
 - b) Bericht des Schatzmeisters zum Jahresabschluss des zurückliegenden Geschäftsjahres
 - c) Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer
 - d) Ehrungen
 - e) Satzungsänderungsanträge
 - f) Anträge
 - g) Entlastung des Präsidiums und des Vereinsbeirates
 - h) Neuwahlen
 - i) Verschiedenes

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Zur Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten geleitet. Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt, der aus drei Vereinsmitgliedern bestehen soll. Der aus dem Ausschuss bestimmte Vorsitzende nimmt Wahlvorschläge entgegen, leitet die Abstimmung und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Bei Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (4) Die Wahl von Präsidiumsmitgliedern erfolgt in Form einer Gesamtabstimmung, wenn jeweils nur ein Kandidat für ein Präsidiumsamt zur Verfügung steht. Sind mehrere Kandidaten vorhanden als Präsidiumsämter zu vergeben sind, hat Einzelabstimmung über jedes Amt stattzufinden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Erhalt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies von 10 % der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
- (7) Über die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten ggf. von seinem Vertreter gegen zu zeichnen ist.

§ 16 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) Dem Präsidenten, der der Fußballabteilung angehören muss,
 - b) Zwei Vizepräsidenten,
 - c) Dem Schatzmeister und
 - d) Dem Leiter der Fußballjugendabteilung.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird dessen Arbeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch von einem anderen Mitglied des Präsidiums wahrgenommen. In den Jahren mit gerader Endzahl sind zu wählen:
 - a) Der Präsident
 - b) Der Schatzmeister

In den Jahren mit ungerader Endzahl sind zu wählen:

- a) Die zwei Vizepräsidenten
 - b) Der Leiter der Fußballjugendabteilung.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vertretungsbefugt sind nur zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Das Präsidium erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Es ist daher berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die es für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält.
 - (4) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Geschäftsbericht und einen Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden. Es kann einzelne Aufgaben dem Vereinsbeirat übertragen.
 - (5) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Vereinsbeirates sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße hiergegen werden vom Ehrenrat geahndet.
 - (6) Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich.
 - (7) Das Präsidium bestimmt eine Geschäftsordnung.

§ 17 Vereinsbeirat

- (1) Dem Vereinsbeirat gehören die Abteilungsleiter des Vereins an. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben mindestens fünf Personen in den Beirat berufen.

- (2) Die Abteilungsleiter werden nach der Wahl in den jeweiligen Abteilungsversammlungen, die Mitglieder für besondere Aufgabenbereiche durch das Präsidium berufen.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsbeirates führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche, soweit diese vom Präsidium übertragen worden sind.
- (4) Einer der beiden Vizepräsidenten ist für die Koordination der Arbeit der Abteilungen untereinander sowie zwischen Präsidium und Vereinsbeirat zuständig. Die Präsidiumsmitglieder sind zu allen Sitzungen des Vereinsbeirates schriftlich einzuladen. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Sitzungen des Vereinsbeirates haben mindestens alle zwei Monate stattzufinden. Die Einladungen sind vom zuständigen Präsidiumsmitglied, den Mitgliedern des Vereinsbeirates sowie den Präsidiumsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Tätigkeit im Vereinsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 18 Wirtschaftsrat

-gestrichen-

§ 19 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf aktiven, passiven oder Ehrenmitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl. Seine Mitglieder dürfen keinen anderen Organen angehören. Der Ehrenrat wird durch seinen Vorsitzenden im Vereinsbeirat ohne Stimmrecht vertreten. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat gibt sich eine Verfahrensordnung. Er ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
- (2) Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung von und Entscheidungen von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Fälle vereinsbezogen sind.
 - b) Entscheidungen über Einsprüche der durch Präsidiumsbeschluss nicht aufgenommen Personen, ausgeschlossenen und bestraften Mitgliedern.
 - c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder oder Vereinsorgane, bei Verletzung der Schweigepflicht.
- (3) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied sowie den jeweiligen Abteilungsleitern und dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten und dem Präsidium bekannt zu geben.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind, für zwei Jahre in den Jahren mit ungerader Endzahl. Die Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen keine Funktion in einem Vereinsorgan ausüben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher sämtlicher Abteilungen, zweimal im Jahr zu prüfen. Über die Prüfung haben sie schriftliche Berichte zu erstellen, die dem Präsidium vorzulegen sind. Beanstandungen haben sie dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Rechnungs- und Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen.
- (5) Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.

IV Sonstiges

§ 21 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 22 Vereinigungen und Namensänderungen

- (1) Eine Vereinigung mit einem anderen Sportverein oder einen Namensänderung kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (s. a. § 3 Absatz 3).

§ 24 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

- (1) Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in dieser Fassung am 27.06.2003 von der Jahreshauptversammlung neu beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister endgültig in Kraft.
- (2) Die Wahlen des Präsidiums, des Ehrenrates und der Rechnungs- und Kassenprüfer sind sofort wirksam.
- (3) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese, zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.